

Internationale Unternehmensbesteuerung

Deutsche Investitionen im Ausland. Ausländische Investitionen im Inland

von

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs, Prof. Dr. Dieter Endres, Prof. Dr. Andreas Oestreicher, Prof. Dr. Andreas Schumacher, Christoph Spengel, Sven-Eric Bärsch, Dr. Pia Dorfmueller, Dr. Barbara Zuber

7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

[Internationale Unternehmensbesteuerung – Jacobs / Endres / Oestreicher / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Internat. Steuerrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 60372 3

(1) *Grundsteuer*: Eine Grundsteuer auf Betriebsgrundstücke wird mit Ausnahme von Malta und Slowenien in allen Mitgliedstaaten erhoben. Obwohl die Bemessungsgrundlage übereinstimmend Grund und Boden sowie Gebäude umfasst – mit Ausnahme von Estland, wo nur eine Steuer auf Grund und Boden erhoben wird – wird sie keineswegs einheitlich abgegrenzt. So ist insbesondere in den angelsächsischen Mitgliedstaaten eine Tendenz zur Einbeziehung von Betriebsvorrichtungen auszumachen,⁵⁷ was die **Grundsteuer** dort in die Nähe einer Vermögensteuer rückt. Die Bewertung orientiert sich entweder an Verkehrswerten, standardisierten Einheitswerten oder Mietwerten. Folglich stimmt selbst bei einer identischen Abgrenzung der Bemessungsgrundlagen die Bewertung des Vermögens nicht zwingend überein, da die Mietwerte i. d. R. unter den Verkehrs- oder Einheitswerten liegen. Ein ausschließlicher Vergleich der nominalen Grundsteuersätze ist deshalb ebenso wenig aussagekräftig wie bei der Körperschaftsteuer, um Anhaltspunkte über die effektive Steuerbelastung zu bekommen. Dabei zeigt sich, dass der nominale Steuersatz in Ländern, die den Mietwert der Besteuerung zugrundelegen, um ein Vielfaches höher ist als bei einer Besteuerung von Verkehrs- bzw. Einheitswerten. Der nominale Steuersatz beläuft sich beispielsweise in Deutschland bei einem unterstellten Hebesatz von 450% auf 1,575%, während er in Großbritannien 48,5% beträgt.⁵⁸ Hinzu kommt, dass die Grundsteuer in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Estland, Griechenland, Italien und Zypern, soweit dies die lokale Grundsteuer betrifft, als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Insgesamt hat die Grundsteuer für die Höhe der Unternehmenssteuerbelastung und die zwischenstaatlichen Belastungsdifferenzen nur eine untergeordnete Bedeutung.⁵⁹

(2) *Vermögensteuer*: Eine allgemeine **Vermögensteuer** auf das Betriebsvermögen wird nur noch in Luxemburg erhoben. Kapitalgesellschaften können die Vermögensteuer seit 1998 jedoch auf die Körperschaftsteuerschuld anrechnen, weshalb sie unter bestimmten Voraussetzungen von der Vermögensteuer befreit sind.⁶⁰ Dazu muss ein Betrag in Höhe des Fünffachen der Vermögensteuerschuld in eine entsprechende Rücklage eingestellt werden.

(3) *Gewerbsteuer*: Gewerbesteuern und ähnliche Abgaben⁶¹ werden in einer Reihe von insbesondere größeren Mitgliedstaaten mit föderaler Struktur erhoben. Bemessungsgrundlage bildet der Ertrag, das Vermögen, die Lohnsumme oder die Wertschöpfung. Der Kreis der Steuerpflichtigen ist i. d. R. weiter gefasst als in Deutschland und umfasst neben Gewerbebetrieben häufig auch weitere berufliche Tätigkeiten.

Eine gewinnabhängige und strukturell weitgehend identische **Gewerbsteuer** wird in Deutschland und Luxemburg erhoben.⁶² In beiden Ländern liegt das Heberecht auf Gemeindeebene. Allerdings ist die Gewerbsteuer in

⁵⁷ Vgl. für die Verhältnisse in Großbritannien Bennett, R./Krebs, G., *Business Taxes*, 1988, S. 48 ff.; Weisflog, W.E., *StuW* 1995, S. 178.

⁵⁸ Vgl. IBFD, *Tax Handbook*, 2009.

⁵⁹ Vgl. Oestreicher, A./Reister, T./Spengel, C., *WTJ* 2009, S. 55.

⁶⁰ Vgl. Steichen, A., *IWB*, Fach 5, Luxemburg, Gruppe 2, S. 158.

⁶¹ Vgl. auch den Überblick bei Institut FSt, *Grüner Brief* 306, 1992; Keß, T., *IWB*, Fach 11, *Europäische Gemeinschaften*, Gruppe 2, S. 405 ff.

⁶² In Luxemburg sind Zinsaufwendungen im Gegensatz zu Deutschland vollständig vom Gewerbeertrag abzugsfähig.

Deutschland seit 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die spanische *impuesta sobre actividades económicas*⁶³ ist wegen ihres ertragsunabhängigen Charakters zwar mit einer Substanzsteuer vergleichbar, wobei die Bemessungsgrundlage aber nicht nur Vermögensgegenstände umfasst. Die Obergrenze der Steuerschuld beträgt jedoch 15% des Gewinns, der der betreffenden Tätigkeit zuzuordnen ist, weshalb sie auch ertragsteuerliche Züge aufweist. Die bis zum Jahr 2009 in Frankreich erhobene Gewerbesteuer (*taxe professionnelle*) war völlig ertragsunabhängig und ähnelte daher einer Gewerbekapitalsteuer. Besteuert wurde das eingesetzte Sachkapital (Grund und Boden, Gebäude sowie maschinelle Anlagen), dessen Altersstruktur für die Bewertung unerheblich war. Es wurden generell 16% der historischen Anschaffungskosten angesetzt. Der Steuersatz wurde von der Gemeinde festgelegt und betrug zuletzt im Landesdurchschnitt etwa 27,26%. Um eine übermäßige Belastung durch die *taxe professionnelle* auszuschließen, war die Steuerschuld, gestaffelt nach der Höhe des Umsatzes, auf 3,5% der Wertschöpfung begrenzt. Im Jahr 2010 wurde die *taxe professionnelle* durch die *cotisation foncière des entreprises* (CFA) und die *cotisation sur la valeur ajoutée des entreprises* (CVAE) ersetzt.⁶⁴ Die CFA ersetzt die Besteuerung von Grund und Boden sowie Gebäuden im Rahmen der *taxe professionnelle*, die CVAE erfasst 1,5% der Wertschöpfung. Daneben fallen mit den sog. Arbeitgebersteuern (*taxes et participations assises sur les salaires*) noch drei weitere kleinere Steuern auf die Lohnsumme an. Der landeseinheitliche Steuersatz beträgt insgesamt 2,65%. Eine Lohnsummensteuer wird sonst nur noch von Österreich erhoben. Der Steuersatz der österreichischen Kommunalsteuer beläuft sich auf 3%. Ungarn erhebt eine regionale Wertschöpfungssteuer i. H. v. 2% auf den Umsatz abzüglich des Werts der Vorleistungen. Die regionale italienische *imposta regionale sulle attività produttive*⁶⁵ besteuert die Wertschöpfung eines Unternehmens. Diese ergibt sich aus dem bilanziellen Gewinn, der insbesondere um Personalaufwendungen zu erhöhen und um das außerordentliche Ergebnis sowie das Finanzergebnis (Dividenden, Zinserträge und -aufwendungen) zu bereinigen ist. Der Steuersatz von 3,9% kann von den Gemeinden um einen Prozentpunkt nach oben oder unten korrigiert werden. Die Wertschöpfungssteuer ist nur i. H. v. 10% als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass bei gewerblichen Unternehmen in nahezu allen Mitgliedstaaten neben der Einkommen- und Körperschaftsteuer eine Grundsteuer auf Betriebsgrundstücke anfällt. Darüber hinausgehende Steuerarten sind lediglich in sieben Mitgliedstaaten anzutreffen (Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Spanien und Ungarn). Dies spiegelt den internationalen Trend zur Abschaffung bzw. Rückführung insbesondere ertragsunabhängiger Zusatzlasten in den letzten Jahren wider. So hat Österreich (1994) die Gewerbesteuer vom Ertrag und vom Kapital, Deutschland die Gewerbekapital- (1998) und Vermögensteuer (1997) sowie Luxemburg (1997) die Gewerbekapitalsteuer abgeschafft. Frankreich hat die Lohnsumme im Jahr 2003 endgültig aus der Bemessungsgrundlage der *taxe professionnelle*

⁶³ Vgl. Selling, H.-J., DStJG 1993, S. 212.

⁶⁴ Vgl. Schultze, P., IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 2, S. 138 ff.

⁶⁵ Vgl. Pandolfini, I., ET 1999, S. 249 ff.

heraus genommen. Schließlich entfällt bei Kapitalgesellschaften in Luxemburg aufgrund der Verrechenbarkeit mit der Körperschaftsteuer de facto eine Belastung mit Vermögensteuer. Die sonstigen Unternehmenssteuern sind aber keinesfalls bedeutungslos. Die Situation in Frankreich ist weiterhin durch eine investitions- und beschäftigungshemmende hohe Belastung des Sachanlagevermögens und der Lohnsumme (wie auch seit 1994 in Österreich) gekennzeichnet. In Deutschland und Luxemburg fällt die gewinnabhängige Zusatzbelastung mit Gewerbesteuer ins Gewicht. Das in diesem Zusammenhang bestehende Heberecht der Gemeinden sowie die Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer in Deutschland können sich durchaus auf regionale und zwischenstaatliche Steuerbelastungsunterschiede auswirken.⁶⁶ Dabei fällt auf, dass die sonstigen Unternehmenssteuern in den Beitrittsstaaten keine nennenswerte Bedeutung haben. So wird in Malta und Slowenien nicht einmal eine Grundsteuer auf Betriebsgrundstücke erhoben. Ungarn ist der einzige Staat, der mit der Wertschöpfungssteuer neben der Körperschaftsteuer und der Grundsteuer eine zusätzliche Steuer erhebt. Insgesamt verfügen die Beitrittsstaaten somit über besonders transparente Steuersysteme.

D. Steuerliche Investitions- und Innovationsförderung

Die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen stellt nicht nur in Deutschland eine der wichtigsten Zielsetzungen von Steuerreformvorhaben dar. Als staatliche **Investitionsfördermaßnahmen** kommen neben den hier nicht weiter betrachteten Finanzierungshilfen (Zulagen und Zuschüsse) insbesondere über das normale Steuerrecht hinausgehende gezielte Steuervergünstigungen in Betracht, die im Wesentlichen bei den Ertragsteuern ansetzen. Entsprechend dem Entstehungstatbestand der Steuer liegen die Anknüpfungspunkte solcher Begünstigungen bei der Steuerbemessungsgrundlage, dem Steuersatz und der Steuerschuld.⁶⁷ Im Rahmen der **Bemessungsgrundlagenvergünstigungen** sind Sonderabschreibungen, erhöhte sowie beschleunigte Abschreibungen und Investitionsfreibeträge zu unterscheiden. Während die Gruppe der genannten Abschreibungen im Vergleich zur Regelabschreibung lediglich eine Aufwandsvorverlagerung und somit einen Zins- und Liquiditätsvorteil bedingt, bewirkt ein Investitionsfreibetrag, dass der Gewinn neben der Regelabschreibung zusätzlich um einen bestimmten Prozentsatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts gemindert wird. Infolgedessen werden über 100% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerwirksam verrechnet, weshalb der Investitionsfreibetrag in seiner betriebswirtschaftlichen Wirkung einer Zusatz- bzw. Überabschreibung gleichkommt. Am **Steuersatz** anknüpfende Vergünstigungen (Tarifermäßigungen) sind abgesehen von spezifischen Förderungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten wenig verbreitet, weil sie als investitionsungebundene Maßnahmen sämtliche

⁶⁶ Vgl. Spengel, C., Europäische Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 389 ff.; Commission of the European Communities, Company Taxation, 2001, S. 111 ff. Vgl. ausführlich zur zeitlichen Entwicklung der ertragsunabhängigen Besteuerung in Deutschland Spengel, C./Finke, K./Zinn, B., Substanzbesteuerung, 2010.

⁶⁷ Zur Systematisierung vgl. Hitschler, W., Eigenkapitalbildung, 1993, S. 179 ff.; Riedel, H., Investitionsförderung, 1993, S. 10 ff.; Eckerle, T.H., Investitionsentscheidung, 2000, S. 212 f.

Einkünfte begünstigen. **Steuerschuldbezogene Maßnahmen** umfassen in erster Linie die Gewährung einer Steuergutschrift (tax credit, crédit d'impôt), bei der entweder ein bestimmter Prozentsatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern bzw. der laufenden Aufwendungen für Investitionen eines Wirtschaftsjahres oder ein Prozentsatz der – bspw. im Vergleich zum Vorjahr – zusätzlich aufgewendeten Mittel (sog. inkrementelle Förderung oder Zuwachsförderung) direkt von der Steuerschuld abgezogen wird. Der Entlastungseffekt ist endgültig und unabhängig von der Höhe des Steuersatzes; bei fehlender Steuerschuld lässt sich der gewünschte Effekt durch großzügige Rücktragsmöglichkeiten oder eine zeitnahe Erstattung erzielen. Zu den Begünstigungen im Rahmen der Steuerschuld zählen darüber hinaus temporäre Steuerbefreiungen für neu gegründete Unternehmen.

Die in Europa am häufigsten eingesetzten Formen der steuerlichen Förderung von Investitionen in Produktionsunternehmen betreffen Begünstigungen im Rahmen der ertragsteuerlichen **Bemessungsgrundlagen**, die mit Ausnahme von Dänemark, Estland, Italien, Österreich, Schweden, der Slowakischen und Tschechischen Republik sowie Zypern in allen Mitgliedstaaten anzutreffen sind (siehe Tabelle 7). Regelmäßig sind die Maßnahmen Investitionen in bestimmten Regionen oder kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vorbehalten.⁶⁸ **Reduzierte Körperschaftsteuersätze** sind in Bulgarien, Irland, Litauen, Slowenien und Spanien – häufig begrenzt auf bestimmte Regionen oder KMU – anzutreffen. Das Instrument der **Steuergutschrift** für Investitionsaufwendungen findet sich in Italien, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, der Slowakischen Republik, Spanien und Ungarn. Als weitere an die Steuerschuld anknüpfende Begünstigungen sind die zeitlich befristeten **Befreiungen** von der **Körperschaftsteuer** in Frankreich, Lettland, Litauen, Luxemburg, Polen und der Tschechischen Republik zu nennen, die häufig auf neu gegründete Unternehmen in bestimmten Fördergebieten begrenzt sind.

Neben der allgemeinen Investitionstätigkeit wird in vielen Mitgliedstaaten die **Forschungs- und Entwicklungstätigkeit (FuE)** zusätzlich steuerlich gefördert, wobei das Instrumentarium grundsätzlich das Gleiche ist (siehe Tabelle 8).⁶⁹ Für **Anlageinvestitionen** im FuE-Bereich gewähren Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Litauen, Malta, Österreich, Polen und Slowenien **bemessungsgrundlagenbezogene Vergünstigungen** in Form von Sonderabschreibungen, beschleunigten Abschreibungen oder Investitionsfreibeträgen. **Laufende FuE-Aufwendungen**, die i. d. R. neben Personalkosten und Sachaufwendungen auch Anlagenabschreibungen einschließen,⁷⁰ sind in allen Mitgliedstaaten unmittelbar als **Betriebsausgabe** abzugsfähig. Ein über die tatsächlichen Aufwendungen hinausgehender Betriebsausgabenabzug ist in sieben Mitgliedstaaten anzutreffen (Griechenland, Großbritannien, Österreich, Rumänien, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn). Ferner sehen Belgien,

⁶⁸ Vgl. als Überblick für sämtliche EU-Mitgliedstaaten IBFD, Tax Handbook, 2009. Vgl. speziell zu den Beitrittsstaaten Ernst & Young/ZEW, Company Taxation, 2004, S. 31 ff.

⁶⁹ Vgl. Endres, D., PISStB 2008, S. 266 ff.; Herbold, S., Anreize, 2009; Spengel, C. et al., Forschung und Entwicklung, 2009; Spengel, C./Herbold, S., Ubg 2009, S. 343 ff.; Spengel, C./Elschner, C., ZfB 2010, S. 1 ff.

⁷⁰ Vgl. Harhoff, D., Behandlung, 1994, S. 14.

Frankreich, Irland, Italien, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und Ungarn **Steuerzugschriften** für FuE-Aufwendungen vor. Schließlich werden in Belgien, Frankreich, Irland, Luxemburg, den Niederlanden und Spanien besondere **Steuersätze** für solche Einkünfte vorgesehen, die aus der Verwertung von FuE-Aktivitäten resultieren (sog. patent boxes).

Im zwischenstaatlichen Vergleich kann somit eine unterschiedliche Intensität der steuerlichen Förderung von Investitionen sowie Forschung und Entwicklung ausgemacht werden. Besonders ausgeprägt ist die steuerliche Förderung in sämtlichen Beitrittsstaaten vor allem im Hinblick auf Steuerbefreiungen für neu gegründete Unternehmen sowie in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal und Spanien. Dort kommen gleichzeitig mehrere Instrumente zur Anwendung.

Deutschland zählt zum Kreis jener fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, Estland, Lettland, Schweden und Zypern), die keine spezifisch steuerliche FuE-Förderung vorsehen. Die derzeit in Deutschland im Wirtschaftssektor anzutreffende FuE-Förderung ist eine reine Projektförderung. Sie zeigt einen rückläufigen staatlichen Finanzierungsanteil, ist durch einen hohen Bürokratieaufwand gekennzeichnet und wirkt hoch selektiv. Der FuE-Förderung im deutschen Wirtschaftssektor fehlt ein breitenwirksames steuerliches Instrument, welches unbürokratisch und technologieoffen FuE unterstützt. Deswegen sollte auch in Deutschland, ergänzend zur derzeit vorherrschenden Praxis einer Förderung von FuE, eine steuerliche FuE-Förderung eingeführt werden. Eine steuerliche FuE-Förderung würde für das Segment forschender und potenziell forschender KMU eine Erfolg versprechende Neuerung darstellen und aus der Sicht multinationaler Unternehmen die steuerliche Standortattraktivität zur Ansiedlung bzw. zur Beibehaltung von Forschung und Entwicklung in Deutschland erhöhen.

Die Bundesregierung hat die von den großen Wirtschaftsverbänden⁷¹ und der Praxis⁷² in Deutschland unterstützen Vorschläge der Arbeitsgruppe „Steuerliche FuE-Förderung der Forschungsunion Wirtschaft – Wissenschaft“ zur Einführung einer steuerlichen Förderung von FuE-Aufwendungen aufgegriffen.⁷³ Danach wird eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung angestrebt, die zusätzliche Forschungsimpulse insbesondere für KMU auslöst.⁷⁴ Nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe sollte von den unterschiedlichen Formen einer steuerlichen FuE-Förderung aus innovationspolitischer und steuersystematischer Sicht eine Steuergutschrift in Erwägung gezogen werden, welche Aufwendungen für Grundlagenforschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung umfasst und zwar unabhängig davon, ob diese Aufwendungen im Unternehmen selbst (interne Aufwendungen) oder im Rahmen von Auftragsforschung (externe Aufwendungen) anfallen. Die Steuergutschrift ist rechtsformunabhängig allen Unternehmen (Kapitalgesellschaften/Personenunternehmen) zu gewähren. Ferner ist weder nach Größe (KMU/MNU), Technologisierungsgrad noch regionaler Ansässigkeit der Unternehmen zu differenzieren. Die Steuergutschrift ist mit der Einkommen- bzw.

⁷¹ Vgl. BDI/BDA, Forschungsförderung, 2009, S. 10.

⁷² Vgl. z. B. Schlie, I./Stetzelberger, A., IStR 2008, S. 269 ff.

⁷³ Vgl. Spengel, C. et al., Forschung und Entwicklung, 2009.

⁷⁴ Vgl. Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP v. 26. 10. 2009, S. 7.

Körperschaftsteuerschuld verrechenbar, idealerweise sollte eine die Steuerschuld übersteigende Steuergutschrift aus Liquiditätsgründen vergütet werden.

Bei der erstmaligen Einführung einer steuerlichen FuE-Förderung in Deutschland wird es u. a. auch darum gehen müssen, die damit verbundenen Steuerausfälle zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund könnte ein pragmatischer und administrierbarer Einstieg in eine steuerliche FuE-Förderung darin bestehen, die Steuergutschrift mit der abzuführenden Lohnsteuer für FuE-Personal zu verrechnen.⁷⁵ Als Bemessungsgrundlage der FuE-Förderung wären ausschließlich die Aufwendungen für FuE-Personal zu berücksichtigen, die rund 70% der gesamten FuE-Aufwendungen ausmachen. Die restlichen 30% fallen auf laufende Sachaufwendungen (ca. 20%) und Investitionsausgaben (ca. 10%). Eine Zuordnung dieser Kosten zur FuE-Tätigkeit dürfte häufig streitanfälliger sein als die Zuordnung der Personalaufwendungen. Zudem ist die Lohnsteuer durch die Finanzverwaltung flächendeckend gut administrierbar und kontrollierbar.

Die Steuergutschrift kann vom forschenden Unternehmen mit der abzuführenden Lohnsteuer für die betreffenden Mitarbeiter verrechnet werden; der Mitarbeiter rechnet die Lohnsteuer weiterhin vollständig auf seine tarifliche Einkommensteuer an. Neben einer Verringerung der Personalkosten ergibt sich hierdurch ein unmittelbarer monatlicher Liquiditätseffekt, der unabhängig von Ertragslage des Unternehmens ist. Gegenüber einer mit der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld verrechenbaren Steuergutschrift liegt hierin ein beachtlicher zeitlicher Vorteil. Faktisch erfolgt die Entlastung durch die Steuergutschrift zeitgleich mit dem Anfall der Aufwendungen. Eine solche Form der Steuergutschrift würde schließlich Impulse zur Beschäftigungsförderung in Deutschland setzen

Über die Höhe der Steuergutschrift hat die Politik zu entscheiden. Steuerausfälle sollten ausschließlich durch Begrenzungen beim Satz der Steuergutschrift reguliert werden und keine größenabhängigen Differenzierungen beim Kreis der begünstigten Unternehmen vorsehen. Neben dem Fördersatz könnten auch Kappungsgrenzen für den Umfang der zu berücksichtigenden Personalaufwendungen vorgesehen werden. Die fiskalischen Ausfälle einer solchen Steuergutschrift, die einen Fördersatz von 12% für KMU und 4% für große Unternehmen vorsieht, würden knapp über einer Mrd. Euro liegen.⁷⁶

Die Einführung einer steuerlichen FuE-Förderung in Deutschland allein ist jedoch kein Allheilmittel und darf keinesfalls als Kompensation für andere im deutschen Steuerrecht verankerte FuE-Hemmnisse verstanden werden. Um im internationalen Steuervergleich zu bestehen, braucht Deutschland vielmehr ein wettbewerbsfähiges Besteuerungssystem neben einer international akzeptablen Forschungsförderung. Vor diesem Hintergrund sind verschiedene innovationsaverse Regelungen im deutschen Steuerrecht zu kritisieren – vor allem die Verlustverrechnungsmodalitäten, die Rahmenbedingungen bei der Eigen- und Fremdfinanzierung von Unternehmen sowie die Regelungen bei Funktionsverlagerungen. Die Unternehmenssteuerreform 2008 hat hier zahlreiche Verschlechterungen gebracht; die verbleibenden Vorzüge bewegen sich in ganz engen Grenzen.

⁷⁵ Vgl. Spengel, C., Status: Recht 2009, S. 272.

⁷⁶ Vgl. Elschner, C./Ernst, C./Spengel, C., Förderung, 2010, S. 13.

Tabelle 7: Steuerliche Investitionsförderung in der EU

Land	Erhöhte Abschreibung	Sonderabschreibung	Investitionsfreibetrag	Besonderer Körperschaftsteuersatz	Steuerentschuldung			Temporäre Körperschaftsteuerbefreiung
					Satz	Art	Vortrag	
AT	–	–	–	–	–	–	–	–
BE	3 Jahre	–	50% ^{1,5,6}	–	–	–	–	–
BU	2 Jahre ¹	–	–	0% ^{1,2}	–	–	–	–
CY	–	–	–	–	–	–	–	–
CZ	–	–	–	–	–	–	–	5 Jahre ^{1,3,4}
DE	–	20% ⁵	bis 40% ^{5,6}	–	–	–	–	–
DK	–	–	–	–	–	–	–	–
EE	–	–	–	–	–	–	–	–
ES	200% ^{5,8}	–	–	28% ²	4% ¹	absolut	–	–
FI	50% ⁵	50% ^{5,7,8}	–	–	–	–	–	–
FR	100% ¹	–	–	–	–	–	–	5 Jahre ^{2,3} 5 Jahre ^{1,5}
GR	–	–	20–40% ^{1,2,6}	–	–	–	–	–
HU	100% ^{1,2,5}	–	–	–	100% ^{1,10}	absolut	10 Jahre	–
IE	100% ¹	–	–	10% ^{1,2}	–	–	–	–
IT	–	–	–	–	bis 60% ^{1,2}	absolut	–	–
LT	bis 40% ¹	–	bis 50% ¹	13% ⁵	–	–	–	16 Jahre ^{1,2,3}
LU	bis 60% ¹	–	–	–	bis 8% ¹ bzw. 12% ¹	absolut Zuwachs	10 Jahre 10 Jahre	8 Jahre ^{1,3}

Land	Erhöhte Abschreibung	Sonderabschreibung	Investitionsfreibetrag	Besonderer Körperschaftsteuersatz	Steuerentschuldung			Temporäre Körperschaftsteuerbefreiung
					Satz	Art	Vortrag	
LV	bis 150% ⁸ bzw. bis 200% ^{1,8}	–	–	–	–	–	–	bis 2017 ^{2,3}
MT	bis 50% ¹	–	–	–	bis 50% ^{1,5}	absolut	–	–
NL	2 Jahre	100% ¹	bis 44% ¹	–	–	–	–	–
PL	bis 200% ^{1,8}	–	–	–	30–50% ²	–	–	bis 2017 ^{1,3}
PT	130% ^{1,2,5,8}	–	–	15% ^{2,5} bzw. 20% ²	5–20% ¹	absolut	–	–
RO	–	50% ^{1,9}	–	–	–	–	–	–
SE	–	–	–	–	–	–	–	–
SK	–	–	–	–	bis 50% ¹	absolut	–	–
SL	–	–	30% ¹ bzw. bis 50% ^{1,2,3}	10% ²	–	–	–	–
UK	100% ^{1,2}	40% ^{1,5,9}	–	–	–	–	–	–

(1) Bestimmte Technologien bzw. Wirtschaftsgüter.

(2) Regional (insbesondere enterprise zones).

(3) Neue Unternehmen.

(4) Alte Unternehmen, sofern sie ihre Steuerschuld steigern.

(5) Besondere Förderung für KMU.

(6) Steuerfreie Rücklage.

(7) Zeitlich begrenzt auf drei Jahre.

(8) Bezogen auf den regulären Abschreibungssatz.

(9) Zeitlich begrenzt auf ein Jahr.

(10) Unternehmen mit bestimmter Beschäftigungszahl und Lohnsumme.